

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zur **Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen**

Stellungnahme zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen (Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz)

02.02.2022

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Evelyn Räder
Abteilungsleiterin

evelyn.raeder@dgb.de

Telefon: 030/24 060-399
Telefax: 030/24 060-771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Zusammenfassung:

Kurzarbeit ist eines der wichtigsten Instrumente, um in Krisenzeiten Arbeitsplätze zu sichern. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben sich seit dem Beginn der Corona-Krise dafür eingesetzt, die Regelungen zur Kurzarbeit so auszurichten, dass möglichst viele Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitsplätze von der Pandemie bedroht sind, die Krise abgesichert überbrücken können. Dies gilt auch für Arbeitnehmer*innen in der Leiharbeit. Die Erleichterungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes (Absenkung der Mindestanforderungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes und Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung der Kurzarbeit) sowie die erhöhten Leistungssätze des Kurzarbeitergeldes bei längerer Kurzarbeit der Beschäftigten waren und sind unerlässlich, um Kündigungen zu vermeiden und Einkommenseinbußen bei den Beschäftigten abzumildern.

Auch wenn der Arbeitsmarkt sich in der Pandemie in weiten Teilen robust zeigt, besteht vor dem Hintergrund des starken Anstiegs der Infektionszahlen im Zusammenhang mit der Omikron-Variante und der gegebenenfalls weiterhin erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie nach wie vor ein Bedarf an Kurzarbeit. Dies belegen auch die aktuellen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, wonach vom 1. bis einschließlich 26. Januar für 286.000 Personen konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt wurde, nach 326.000 im Dezember und 147.000 im November. Zudem schöpfen Betriebe, die bereits seit Anfang der Pandemie im März 2020 durchgehend in Kurzarbeit sind, die maximale Bezugsdauer von 24 Monaten für das Kurzarbeitergeld bereits im Februar 2022 aus. Ohne die Möglichkeit Kurzarbeitergeld länger beziehen zu können, wäre ab März 2022 verstärkt mit Entlassungen zu rechnen.

Zudem hat nach vorläufigen hochgerechneten Daten der Bundesagentur für Arbeit der Einsatz von Kurzarbeit im November 2021 rechnerisch Arbeitsplätze für 222.000 Beschäftigte gesichert und deren Arbeitslosigkeit verhindert. Kurzarbeit erfordert zwar kurzfristig einen hohen finanziellen Aufwand, Arbeitslosigkeit kostet jedoch volkswirtschaftlich betrachtet mehr.



Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen im Sinne eines klaren Vorrangs für eine Politik der Beschäftigungs- und Standortsicherung sowie eines krisengerechten Einsatzes der arbeitsmarktpolitischen Instrumente somit die Verlängerung der nachfolgenden Regelungen zum Kurzarbeitergeld.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehen zudem den Bedarf, die Finanzlage und Handlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit abzusichern. Das Defizit im Haushalt der BA ist vor allem auf die Ausgaben für die Pflichtleistungen auf Grund von Kurzarbeit zurückzuführen. Das rechtfertigt, das voraussichtliche Defizit im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit auch im Jahr 2022 durch Liquiditätshilfen auszugleichen und diese zum Jahresende in einen nicht rückzahlbaren Bundeszuschuss umzuwandeln, sodass die BA am Ende des Jahres 2022 schuldenfrei ist. Nur so kann die Handlungsfähigkeit der BA gewährleistet und die im Koalitionsvertrag definierte Rolle der BA in der Qualifizierung und dazugehöriger Beratung stark gemacht werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die arbeitsmarktpolitische Gestaltung des Strukturwandels.

Insgesamt bleibt abzuwarten, ob die Verlängerungen bis zum 30. Juni 2022 ausreichen.

Zu den Vorhaben im Einzelnen:

1. Auslaufen der Regelungen in der Leiharbeit

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten die Weitergeltung der Kurzarbeitsregelungen auch in der Leiharbeit für unbedingt erforderlich, da in dieser Branche sonst eine Entlassungswelle droht. Es ist unverständlich, warum die Leiharbeit ausgerechnet jetzt mitten in einer Phase von Lieferkettenengpässen außen vorgelassen werden soll.

2. Verlängerung der Regelung zur besseren finanziellen Absicherung von Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird auf bis zu 28 Monate verlängert. Auch die Regelungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes werden entsprechend verlängert. Die Regelungen sind bis zum 30. Juni 2022 befristet. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen dies. Die Verlängerung der erhöhten Leistungssätze sichert insbesondere Beschäftigte mit geringerem Einkommen besser ab, wenn auch erst ab dem vierten bzw. siebten Monat des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld.

3. Verlängerung der Sonderregelungen

Verschiedene pandemiebedingte Sonderregelungen, die bislang bis zum 31. März 2022 galten, werden bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Dies umfasst:

- den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld durch Absenkung der Mindestanforderungen,
- den Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden,
- die Anrechnungsfreiheit von während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs auf das Kurzarbeitergeld und
- die Verlängerung der Bezugsdauer auf bis zu 28 Monate
- den Anspruch auf die ab dem vierten beziehungsweise siebten Bezugsmonat erhöhten Leistungssätze des Kurzarbeitergeldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist.



Darüber hinaus wird eine Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Verlängerung dieser pandemiebedingten Sonderregelung zum Kurzarbeitergeld eingeführt. Auch die Einführung dieser Ermächtigungsverordnung wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften befürwortet, damit die Möglichkeit gegeben ist, auf die weitere Entwicklung der pandemischen Lage flexibel zu reagieren. Die Ermächtigung tritt allerdings mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Die Erweiterung des Zeitraumes für den erleichterten Zugang für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes, vor allem die Absenkung der Mindestanforderungen, wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften begrüßt. Die bewährte Regelung zur Erleichterung des Zuganges zu Kurzarbeitergeld und zur Entlastung der Betriebe erlaubt eine schnelle Reaktion auf krisenbedingte Umsatzeinbrüche. Die Verlängerung sollte um mindestens drei Monate erfolgen. Ob die Verlängerung bis 30. Juni 2022 ausreicht, bleibt jedoch abzuwarten.

4. Notwendige Verlängerung Erstattung der Remanenzkosten

Die Regelung, wonach die Beiträge zur Sozialversicherung bis zum 31. März 2022 zu 50 Prozent erstattet werden, soll nicht verlängert werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise und damit auch die prekäre betriebliche Finanzlage in vielen Bereichen auch über die pandemiebedingten Einschränkungen hinaus länger nachwirken werden. Eine Verlängerung der anteiligen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge vor diesem Hintergrund wäre daher angemessen. Über ein Abschmelzen der Erstattungshöhe könnte nachgedacht werden.

5. Akuthilfen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Verlängerungen der Akuthilfen für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf über den 31. März 2022 hinaus. Die Verlängerung der Akuthilfen ist sachgerecht und hilft Arbeitnehmer*innen, die mit der gleichzeitigen Berufsausübung und Pflege von nahen Angehörigen verbundenen besonderen Herausforderungen in der Pandemie zu bewältigen.